

Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV)

über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Unstrut-Hainich vom 10.11.2020

Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229, 254), erlässt die Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich bestehend aus den Ortschaften Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder öffentlich-rechtlicher Widmungen - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

Straßen sind:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnsteine, Straßengräben,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtsignal-, Beleuchtungs- und Verkehrseinrichtungen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im gesamten Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 3),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze/ -anlagen,
- b) Kinderspielplätze, Bolzplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer,
- d) Verkehrsgrünanlagen.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist nicht gestattet:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bauzäune, Denkmäler, Mauern, Spielgeräte, Einfriedungen, Tore, Brücken, Zäune, Bänke, Verteilerschränke, Leitungsmasten, Brunnen, Bäume, Lichtmasten, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkisten, Trafostationen, Fahrgastwarte-hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Hinweisschilder, öffentli-che Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmut-zen, zu entfernen, zu bemalen, zu bekleben, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren,
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei den-nen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser gelangen kön-nen,
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Ab-wasser sind (wie z.B. verunreinigte, insbesondere ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt oder das Grundwas-ser schädigende Flüssigkeiten), in die Gosse oder in öffentliche Anlagen ein-zuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dieses trifft auch für Baustoffe, wie Zement, Mörtel, Beton, Sand, Kies und ähnliche Materialien (z.B. Bo-denaushub) zu;
- d) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen seine Notdurft zu verrichten,
- e) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie z.B. Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebens-mittelreste, Kunststoffbecher, Blechdosen, Verpackungsmaterial, Zigaretten-schachteln, Zigarettenkippen, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Kaugum-mis usw. diese verunreinigen.

- (2) Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche und Weiher dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 4

Papierkörbe, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Papierkörbe (Abfallbehälter) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen ist verboten.
- (2) Für Wertstoffcontainer (Textilien, Altpapier, Glas) und für die Bereitstellung von Sperrmüll und Wertstoffen zur Abholung gelten die Bestimmungen der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises.

§ 5

Wildes Zelten

Innerhalb des Gemeindegebietes ist das Zelten oder Übernachten (z.B. Wohnwagen, Wohnmobil oder dgl.) auf Straßen oder in öffentlichen, außer in den dafür vorgesehenen Anlagen, untersagt.

§ 6

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 7

Betreten und Befahren von Eisflächen

Es ist nicht gestattet, die Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer zu betreten oder zu befahren.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Feuermelder, Feuermeldeanlagen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnungen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen, Löschanlagen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten durch parkende Kraftfahrzeuge zu verdecken.

§ 11 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
 - b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
 - c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
 - d) Tiere mitzuführen oder laufen zu lassen,
 - e) alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 12 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Gemeinde Unstrut-Hainich bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.
- (2) Die Halter von Tieren haben dafür zu sorgen, dass diese nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung umherlaufen.

- (3) Wer Tiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keinerlei Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen.
- (4) Es ist verboten Tiere auf Spielplätze mitzunehmen.
- (5) Gefährliche Tiere einer wildlebenden Art dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (6) Herrenlose streunende Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind der Ordnungsbehörde, der Polizei oder dem Tierheim zu melden.
- (7) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere herrenloser, streunender Katzen, ist nicht gestattet.
- (8) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

§ 14 Hundehaltung

- (1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.
- (2) Es ist untersagt, Hunde - mit Ausnahme von Blindenhunden - auf Spielplätze mitzuführen.
- (3) Hunde dürfen nicht frei umherlaufen. Sie müssen von den Haltern in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden, ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete, bei denen eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Ansonsten sind sie artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf, entsprechend der Größe des Hundes, eingefriedetem Besitztum gegen unbeabsichtigtes Entkommen angemessen gesichert sein. Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes ist der Hund mit Halsband und (Hundesteuermarke) zu versehen.
- (4) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Es ist nicht gestattet Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden zu lassen.

§ 15 Wildes Plakatieren

- (1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und Werbeständer an öffentlichen Gebäuden, Mauern, Denkmälern, Toren, Einfriedungen, Brücken, Straßen, Verteilerkästen, Bäumen, Leitungsmasten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwartehallen und dgl. ist verboten.
- (2) Plakate, Werbetafeln und Werbeständer dürfen nur dort und so lange angebracht bzw. aufgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Eine Genehmigung hierzu ist bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich mindestens 14 Tage vorher einzuholen.
- (3) Standorte für die Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes sind mit der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich abzustimmen. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen

§ 16 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten (siehe Absatz 2) so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
 - 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
 - 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)Für den Schutz der Nachtruhe gilt die einschlägige landesrechtliche Bestimmung des Immissionsschutzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten nicht gestattet, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für lärmintensive Arbeiten wie:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
 - b) Betrieb von Rasenmähern,
 - c) Betrieb sonstiger Garten- und Pflegegeräte, hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - d) Ausklopfen von Gegenständen (Polstermöbeln, Teppiche, Matratzen u. ä.), auch auf Balkonen und bei geöffnetem Fenster.
- (5) Das Verbot des Absatzes 4 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind, die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind.

- (6) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 4 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit besteht.
- (7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 17 Offenes Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen Brauchtumsfeuern im Freien ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzer.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich 14 Tage vorher schriftlich zu beantragen.
- (4) Jedes nach § 24 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Beim Unterhalten von Feuern im Freien sind grundsätzlich Löschgeräte in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzgesetz, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfallverordnung), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18 Grillfeuer

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 19 Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken sowie Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Das Verwenden von Stacheldraht ist unzulässig.

- (2) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, freigehalten werden.
- (3) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Bäume und Sträucher sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Behinderungen nicht auftreten.
- (4) Anpflanzungen auf gemeindlichem Grund und Boden sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Unstrut-Hainich erlaubt.

§ 20 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Hauseinganges an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Hauseinganges anzubringen. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so ist diese neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 21 Baden im Freien

Das Baden in dafür nicht ausgewiesenen Gewässern ist verboten.

§ 22 Befahren von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Es ist nicht gestattet, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken.

§ 23 Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit

Der Konsum von Alkohol auf dem Denkmalplatz in der Ortschaft Großengottern sowie vor Kindergärten und Schulen der Gemeinde Unstrut-Hainich ist untersagt. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Anlagen/Einrichtungen.

§ 24 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig und erforderlich ist.

Eine solche Ausnahme, welche mit Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden kann, bedarf der Schriftform.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert usw.;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt usw.;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet usw.;
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d auf Straßen oder in öffentliche Anlagen seine Notdurft verrichtet
 5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, oder Verbrennen von Abfällen usw.;
 6. § 3 Absatz 2 auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche, Weiher beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt usw.;
 7. § 4 Papierkörbe zweckwidrig benutzt;
 8. § 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 9. § 6 Wasser in die Gosse schüttet, das nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter, wenn hierdurch Eisglätte entsteht;
 10. § 7 Eisflächen betritt oder befährt;
 11. § 8 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
 12. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdreckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht usw.;
 14. § 11 Absatz 1 Spielplätze zweckwidrig benutzt;
 15. § 11 Absatz 2 Buchstabe a gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt;
 16. § 11 Absatz 2 Buchstabe b Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
 17. § 11 Absatz 2 Buchstabe c Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
 18. § 11 Absatz 2 Buchstabe d Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt oder laufen lässt;
 19. § 11 Absatz 2 Buchstabe e alkoholische Getränke konsumiert;
 20. § 12 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;

21. § 12 Absatz 2 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter Maßnahmen der Gemeinde Unstrut-Hainich bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben nicht duldet.
22. § 13 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt wird;
23. § 13 Absatz 2 als Halter von Tieren nicht dafür sorgt, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung umherlaufen;
24. § 13 Absatz 3 Tiere auf Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, ohne dafür zu sorgen, dass sie dort keinerlei Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen, anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen;
25. § 13 Absatz 4 Tiere mit auf Spielplätze nimmt;
26. § 13 Absatz 5 gefährliche Tiere einer wildlebenden Art auf Straßen und in öffentlichen Anlagen mitführt;
27. § 13 Absatz 7 füttern verwilderter Haustiere, insbesondere herrenlose streunende Katzen;
28. § 13 Absatz 8 Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt;
29. § 14 Absatz 1 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden;
30. § 14 Absatz 1 Satz 2 als Hundeführer körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
31. § 14 Absatz 2 Hunde auf Spielplätzen mitführt;
32. § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 Hunde nicht an der Leine führt (ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete);
33. § 14 Absatz 3 Satz 3 Hund auf eingefriedetem Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entkommen des Hundes gesichert ist.
34. § 14 Absatz 3 Satz 4 kein Halsband und (Hundesteuermarke) mitführt;
35. § 14 Absatz 4 Satz 1 Straßen und öffentliche Plätze durch Hundekot verunreinigt;
36. § 14 Absatz 4 Satz 3 nicht zweckmäßige Mittel mitführt, um anfallenden Hundekot zu beseitigen;
37. § 14 Absatz 5 Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden lässt;
38. § 15 Absatz 1 Plakate unbefugt an öffentliche Gebäude, Mauern usw. anbringt;
39. § 16 Absatz 1 außerhalb der Ruhezeiten sich so verhält, dass andere durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden;
40. § 16 Absatz 4 während der Abend- und Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe Unbeteiligter stört;
41. § 16 Absatz 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
42. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
43. § 17 Absatz 4 jedes zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
44. § 17 Absatz 5 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
45. § 18 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen grillt;

46. § 19 Absatz 1 Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert und unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird;
 47. § 19 Absatz 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Versorgung und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
 48. § 19 Absatz 3 hineinreichende Bäume und Sträucher in den öffentlichen Straßenraum nicht beschneidet;
 49. § 19 Absatz 4 Anpflanzungen auf gemeindeeigenem Grund und Boden vornimmt;
 50. § 20 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder eine vorhandene Hausnummer nicht lesbar erhalten wird;
 51. § 21 in dafür nicht ausgewiesenen Gewässern badet;
 52. § 22 in öffentlichen Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstige Fahrzeuge fährt oder auf ihnen parkt.
 53. § 23 Alkohol auf dem Denkmalplatz in der Ortschaft Großengottern sowie vor Kindergärten und Schulen der Gemeinde Unstrut-Hainich konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Unstrut-Hainich (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 26 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten für 10 Jahre.

§ 27 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Unstrut-Hainich, den 10.11.2020

- Siegel -

Uwe Zehaczek
Bürgermeister

Bußgeldkatalog

zur Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Unstrut-Hainich vom 10.11.2020

1. Dieser Bußgeldkatalog ist als Richtlinie zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der Gemeinde Unstrut-Hainich anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände müssen als Einzelfall geprüft werden.
2. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG)
Die im Bußgeldkatalog angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.
3. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG)
Hat sich der Betroffene durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG).
Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil soweit möglich konkret berechnen. Ist diese Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung aufgrund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen.
Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.
4. Gesetzskonkurrenzen
Gesetzkonkurrenzen, z. B. Naturschutz- oder Abfallgesetze, sollen vor der Einleitung des Bußgeldverfahrens geprüft werden.
5. Verfolgungsverjährung
Die Verfolgungsverjährung beginnt nach § 31 Abs. 3 OWiG mit dem Ende der Handlung, also mit dem Ende der rechtswidrigen Tätigkeit. Die Entdeckung der Zuwiderhandlung oder eine Anzeige und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens lassen die Verfolgungsverjährung weder beginnen noch unterbrechen sie sie wieder.

Die einzelnen Tatbestände:

1. Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe a

Wer öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beklebt, beschreibt, besprüht oder beschmiert.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

2. Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe b

Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt, wobei schädigende Stoffe in Umwelt und Grundwasser gelangen.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

3. Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe c

Wer Abwasser und Baustoffe in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einleitet, einbringt oder dieser zuleitet.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

4. Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe d

Wer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet.

ab 30,00 Euro bis 60,00 Euro

5. Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe e

Wer Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

6. Verstoß § 3 Absatz 2

Wer auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche, Weiher, nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

7. Verstoß gegen § 4

Wer Papierkörbe zweckwidrig benutzt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

8. Verstoß gegen § 5

Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet (z.B. Wohnwagen, Wohnmobile oder dgl.).

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

9. Verstoß gegen § 6

Wer Wasser in die Gasse schüttet, das nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter, wenn hierdurch Eisglätte entsteht.

von 20,00 Euro bis 40,00 Euro

10. Verstoß gegen § 7

Wer Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässern betritt oder befährt.

von 20,00 Euro bis 40,00 Euro

11. Verstoß gegen § 8

Wer Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt.

von 20,00 Euro bis 40,00 Euro

12. Verstoß gegen § 9

Wer Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt.

von 20,00 Euro bis 40,00 Euro

13. Verstoß gegen § 10

Wer Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdreckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

14. Verstoß gegen § 11 Absatz 1

Wer Spielplätze zweckwidrig benutzt.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

15. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe a

Wer gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

16. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe b

Wer Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

17. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe c

Wer Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt.

von 25,00 Euro bis 50,00 Euro

18. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe d

Wer Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt oder laufen lässt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

19. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe e

Wer alkoholische Getränke konsumiert.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

20. Verstoß gegen § 12 Absatz 1

Wer verwilderte Tauben füttert.

von 10,00 Euro bis 20,00 Euro

21. Verstoß gegen § 12 Absatz 2

Als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter Maßnahmen der Gemeinde Unstrut-Hainich bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben nicht duldet.

von 20,00 Euro bis 40,00 Euro

22. Verstoß gegen § 13 Absatz 1

Wer Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

23. Verstoß gegen § 13 Absatz 2

Wer als Halter von Tieren nicht dafür sorgt, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung umherlaufen.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

24. Verstoß gegen § 13 Absatz 3

Wer Tiere auf Straßen, Grün- und Erholungsanlagen bringt, ohne dafür zu sorgen, dass sie dort keinerlei Schaden anrichten und die Bereiche verschmutzen.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

25. Verstoß gegen § 13 Absatz 4

Wer Tiere mit auf Spielplätze nimmt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

26. Verstoß gegen § 13 Absatz 5

Wer gefährliche Tiere einer wildlebenden Art auf Straßen und in öffentlichen Anlagen mitführt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

27. Verstoß gegen § 13 Absatz 7

Wer verwilderte Haustiere füttert, insbesondere herrenlose streunende Katzen.

von 20,00 Euro bis 40,00 Euro

28. Verstoß gegen § 13 Absatz 8

Wer Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

29. Verstoß gegen § 14 Absatz 1 Satz 1

Wer Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt sowie Personen belästigt werden.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

30. Verstoß gegen § 14 Absatz 1 Satz 2

Wer als Hundeführer körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

31. Verstoß gegen § 14 Absatz 2

Wer Hunde auf Spielplätze mitführt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

32. Verstoß gegen § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2

Wer Hunde in der Öffentlichkeit (ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete) frei umherlaufen lässt.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

33. Verstoß gegen § 14 Absatz 3 Satz 3

Wer einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entkommen des Hundes gesichert ist.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

34. Verstoß gegen § 14 Absatz 3 Satz 4

Wer seinen Hund nicht mit einem Halsband und Hundemarke versieht.

von 25,00 Euro bis 50,00 Euro

35. Verstoß gegen § 14 Absatz 4 Satz 1

Wer Straßen und öffentliche Anlagen durch Hundekot verunreinigt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

36. Verstoß gegen § 14 Absatz 4 Satz 3

Wer keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um anfallenden Hundekot zu beseitigen.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

37. Verstoß gegen § 14 Absatz 5

Wer Hunde in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

38. Verstoß gegen § 15 Absatz 1

Wer Plakate, Werbetafeln und Werbeständer unbefugt an öffentliche Gebäude, Mauern, Denkmäler, Tore, Brücken, Bäume, Verkehrszeichen und dgl. anbringt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

39. Verstoß gegen § 16 Absatz 1

Wer sich außerhalb der Ruhezeiten so verhält, dass andere durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

40. Verstoß gegen § 16 Absatz 4

Wer während der Abend- und Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe Unbeteiligter stört.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

41. Verstoß gegen § 16 Absatz 7

Wer Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

42. Verstoß gegen § 17 Absatz 1

Wer offene Feuer im Freien anlegt und unterhält.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

43. Verstoß gegen § 17 Absatz 4

Wer jedes zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen die Feuerstelle nicht ablöscht.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

44. Verstoß gegen § 17 Absatz 5

Wer offene Feuer anlegt, die

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

45. Verstoß gegen § 18

Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen grillt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

46. Verstoß gegen § 19 Absatz 1

Wer Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert und unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

47. Verstoß gegen § 19 Absatz 2

Wer durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

von 25,00 Euro bis 50,00 Euro

48. Verstoß gegen § 19 Absatz 3

Wer hineinreichende Bäume und Sträucher in den öffentlichen Straßenraum nicht beschneidet.

von 25,00 Euro bis 50,00 Euro

49. Verstoß gegen § 19 Absatz 4

Wer Anpflanzungen auf gemeindeeigenem Grund und Boden vornimmt.

von 10,00 Euro bis 20,00 Euro

50. Verstoß gegen § 20 Absatz 1

Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder eine vorhandene Hausnummer nicht lesbar erhalten wird.

von 10,00 Euro bis 20,00 Euro

51. Verstoß gegen § 21

Wer in dafür nicht ausgewiesenen Gewässern badet.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

52. Verstoß gegen § 22

Wer in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen fährt oder auf ihnen parkt.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

53. Verstoß gegen § 23

Wer Alkohol auf dem Denkmalplatz in der Ortschaft Großengottern sowie vor Kindergärten und Schulen der Gemeinde Unstrut-Hainich konsumiert.

von 20,00 Euro bis 80,00 Euro

Unstrut-Hainich, den 10.11.2020

¶

- Siegel -

Uwe Zehaczek
Bürgermeister